

1901 (K.G.A. III, S. 460) gegen die Jacobischen Heilkuren und Heiltränke, vom 21. April 1902 (Pharm. Ztg. 1902, Nr. 34) gegen die Behandlung von Gicht mit Oxonyd-Präparaten. Dagegen kann in der Empfehlung einer schon lange allgemein bekannten Heilmethode, wenn dabei auf angewendete Mittel auch nicht andeutungs- oder beziehungsweise verwiesen wird, nicht als Ankündigung von Geheimmitteln angesehen werden. Das ist in folgenden Urteilen festgestellt: K.G. 9. Februar 1891 (Sp. S. 525): Baunscheidtismus, K.G. 31. Oktober 1895 (K.G.A. I, S. 131): Sanjana-Heilmethode, O.V.G. 8. Juni 1898 (K.G.A. II, S. 184): Magnetismus.

## 9. Ankündigung von Gegenständen zu unzüchtigem Gebrauch.

Es existieren zwei Strafbestimmungen, welche aus sittlichen Gründen die Ankündigung gewisser Gegenstände und Mittel verbieten: § 184 Ziffer 3 St.G.B. (s. Seite 5) und eine Berliner Polizeiverordnung vom 1. Januar 1900 (s. Seite 17).

### a. § 184<sup>3</sup> St.G.B.

Dieser Paragraph, der, wie sich später zeigen wird, auch allein in Betracht kommt, ist durch die Novelle vom 25. Juni 1900, die sog. lex Heinze, dem St.G.B. eingefügt worden. Er verbietet ganz allgemein die Ankündigung oder Anpreisung von „Gegenständen, die zu unzüchtigen Gebrauche bestimmt sind“.

Unter Gegenständen sind nicht nur Apparate oder Vorrichtungen, wie Präservativs und dergl. zu verstehen, sondern auch medizinische Präparate, die nach Art eines Arzneimittels ge- und verbraucht werden, wie antikonzeptionelle Mittel, Pessarien, Schutzmittel gegen Übertragung von Geschlechtskrankheiten und ähnliche Zubereitungen. Daher kann die Bestimmung unter Umständen auch gegen Mittel, die einen streng medizinischen, wissenschaftlichen Charakter haben, angewendet werden. Eine gründliche Auslegung des § 184<sup>3</sup> hat das R.G. in folgendem Urteile gegeben:

R.G. 23. September 1901 (K.G.A. III, S. 430).

Die Beantwortung der Frage, ob ein Gegenstand zu unzüchtigem Gebrauch „bestimmt“ sei, kann vernünftigerweise nicht lediglich von der zufälligen Absicht des Verfertigers oder vollends von der willkürlichen Behauptung eines anderen abhängig gemacht werden. Wenn das gesetzgeberische Ziel wirklich erreicht werden soll, die Erregung von Ärgernis

durch Ankündigung irgend welcher zu unzüchtigen Zwecken „bestimmter“ Gegenstände beim „Publikum“ (§ 184 Nr. 3 St.G.B.) zu verhüten, so muß die Vorschrift notwendig dahin ausgelegt werden, daß sie — von einer vorsätzlichen, durch den Verfertiger oder den An kündigenden gegebenen Zweckbestimmung abgesehen — solche Gegenstände im Auge hat, welche zu einem unzüchtigen Gebrauch einerseits sich vermöge ihrer besonderen Beschaffenheit eignen und anderseits, erfahrungsmäßig, Verwendung zu finden pflegen . . . .

Zur Anwendung von § 184 Nr. 3 St.G.B wird nach Wortlaut und Sinn der Vorschrift nicht erfordert, daß der angekündigte Gegenstand zu keinem anderen, als zu einem unzüchtigen Gebrauch bestimmt ist, vielmehr genügt es, wenn er nach seiner eigentümlichen Beschaffenheit und erfahrungsmäßig bald solchem Gebrauche, bald anderen, nicht unzüchtigen Zwecken dient.

Ein zweites Urteil desselben Gerichtes befaßt sich mit einem arzneilichen Mittel zur Verhütung der Übertragung geschlechtlicher Krankheiten: den Viropräparaten.

R.G. 19. Juni 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 93).

Allerdings will der Gesetzgeber die Ankündigung solcher Gegenstände hintertreiben, die erkennbar bei der Verübung unzüchtiger Handlungen gebraucht zu werden bestimmt sind; das will aber nicht besagen, daß schon „der Gebrauch selbst“ als eine unzüchtige Handlung sich darstellen müsse, vielmehr ist ein Gegenstand auch dann zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt, wenn seine Verwendung der Ausübung unzüchtiger Handlungen in irgend einer Weise förderlich werden soll. Steht sonach fest, daß das hier angepriesene Mittel vorzugsweise beim außerehelichen Geschlechtsverkehr benutzt werden sollte, um die Ansteckungsgefahr zu beseitigen, sollte es mithin der gefahrlosen Ausübung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs dienen, so war es — wenngleich nicht ein Mittel zur Verübung der Unzucht — immerhin im Sinne des Gesetzes zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt, und seine öffentliche Ankündigung strafbar.

Nach diesen beiden Entscheidungen muß die Ankündigung sowohl von Mitteln zur Verhütung der Empfängnis, wie zur Vorbeugung geschlechtlicher Ansteckungen als unzulässig angesehen werden. In einem Urteil vom 18. September 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 79) hat das R.G. noch besonders darauf hingewiesen, daß bei solchen Gegenständen (zur Verhütung der Empfängnis), auch wenn sie nebenbei in einzelnen Fällen von Ärzten zu Medizinalzwecken gebraucht werden können, doch der allgemeine unzüchtige Zweck bestehen und ihre Ankündigung unzulässig bleibt.

Die Ankündigung von Preislisten über hygienische Gummiartikel hat das R.G. in zwei Entscheidungen vom 9. und 31. Oktober 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 92) nicht als Anpreisung von Gegenständen, die zum unzüchtigen Gebrauche bestimmt sind, angesehen, da man aus dieser Art der Ankündigung keinen Rückschluß auf die in den Preislisten aufgeführten Waren tun könne (s. Seite 79).

### **b. Berliner Polizeiverordnung vom 1. Januar 1900.**

Die Berliner Polizeiverordnung vom 1. Januar 1900 kann in der Praxis nicht mehr als Rechtsnorm in Frage kommen. Sie ist, wie das K.G. unter dem 12. Dezember 1900 entschieden hat, „nach Reichsrecht wie nach preußischem Landesrecht unverbindlich“. Die wichtigsten Feststellungen dieses Urteils lauten unter Fortlassung der detaillierten Begründung wie folgt:

K.G. 12. Dezember 1900 (K.G.A. III, S. 457).

Nach Wortlaut und Sinn der Polizeiverordnung muß angenommen werden, daß sie im Interesse der Sittlichkeit ergangen ist, und daß die in ihr bezeichneten Handlungen deshalb, weil sie als unsittliche zu erachten seien, unter Strafe gestellt werden sollten. Damit überschreitet sie die Grenzen, welche dem polizeilichen Verordnungsrechte gezogen sind, und verstößt gegen das Reichs-Strafgesetzbuch, welches diese Materie (Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit) in seinem 13. Titel erschöpfend und einheitlich regelt und dies schon vor der Novelle vom 25. Juni 1900 getan hat. In Wissenschaft und Rechtsprechung besteht über den erschöpfenden und einheitlichen Charakter dieser Regelung kein Zweifel, wie auch die gesetzgebenden Faktoren in diesem Punkte stets einig gewesen sind. Die vielfachen Versuche (seit Beginn der 90er Jahre), jene Materien zu ergänzen, Versuche, die in der Novelle vom 25. Juni 1900 ihren Abschluß gefunden haben, sind ständig seitens der Regierung so gut wie seitens des Reichstags und der Parteien, damit begründet worden, daß die Strafbarkeit anderer unsittlicher Handlungen als der im Reichs-Strafgesetzbuche formulierten sich nur durch Änderung der Reichsgesetzgebung erreichen lasse.

So wenig eine Änderung oder Ergänzung des 13. Abschnitts des St.G.B. durch die Landesgesetzgebung zulässig ist und war, so wenig ist sie durch Polizeiverordnungen gestattet.

Die Polizeiverordnung vom 1. Januar 1900 aber verletzt nicht nur das Reichsrecht, sie ist auch mit dem Preußischen Landrechte nicht vereinbar. Der § 6 des Preußischen Gesetzes vom 11. März 1850 gewährt der Polizeiverwaltung nicht die Befugnis, Polizeiverordnungen im Interesse der öffentlichen oder privaten Sittlichkeit zu erlassen.

Nach diesem grundlegenden Urteile erübrigt es sich, auf den Inhalt der Polizeiverordnung des weiteren einzugehen.

## **10. Betrug, unlauterer Wettbewerb und grober Unfug bei Ankündigungen.**

### **a. Betrug.**

Eines der wirksamsten Mittel, den Auswüchsen der Kurpfuscherei entgegenzutreten, ist der Betrugsparagraph (s. Seite 5). Seine Anwendung hat jedoch zur unbedingten Voraussetzung das